Schriften zum Strafrecht

Band 271

Die Zurechnungsproblematik als Effektivitätshindernis im Deutschen Umweltstrafrecht

Untersuchung im Hinblick auf das Rechtsgut der Umweltdelikte

Von

Hanna Sammüller-Gradl

Duncker & Humblot · Berlin

HANNA SAMMÜLLER-GRADL

Die Zurechnungsproblematik als Effektivitätshindernis im Deutschen Umweltstrafrecht

Schriften zum Strafrecht

Band 271

Die Zurechnungsproblematik als Effektivitätshindernis im Deutschen Umweltstrafrecht

Untersuchung im Hinblick auf das Rechtsgut der Umweltdelikte

Von

Hanna Sammüller-Gradl

Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
hat diese Arbeit im Jahre 2013 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany
ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-14401-3 (Print)
ISBN 978-3-428-54401-1 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84401-2 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ♾

Internet: http://www.duncker-humblot.de

Für Nik

Vorwort

Die Effektivität des Umweltstrafrechtes ist eine Frage, die das Umweltstrafrecht seit seiner Schaffung begleitet. Obwohl die Notwendigkeit des Einsatzes rechtlicher Mittel zum Schutz der Umwelt generell unbestritten sein dürfte, stellt uns die Umsetzung eines solchen Schutzes oft vor erhebliche Probleme.

Die Arbeit stellt sowohl die Probleme, welche das Umweltstrafrecht hinsichtlich der Anwendung in der Praxis aufwirft, als auch die am Umweltstrafrecht geäußerte dogmatische Kritik dar. Mit einem Fokus auf das besondere Rechtsgut des Umweltstrafrechtes wird die Zurechnung als eines der Effektivitätshindernisse untersucht. Im Rahmen eines Vergleiches mit dem volkswirtschaftlichen Begriff des Allgemeingutes findet diese Untersuchung einmal hinsichtlich der Eigenschaft des Rechtsgutes als durch die Masse genutztes als auch durch die Masse geschädigtes Rechtsgut statt. Diese Feststellungen enden in dem Vorschlag eines eigenen Lösungsweges.

Der Stand der Arbeit ist August 2013.

Großen Dank möchte ich an dieser Stelle der Heinrich-Böll-Stiftung aussprechen, die die Entstehung dieser Arbeit sowohl finanziell als auch durch beständige ideelle Unterstützung ermöglicht hat.

Ein ganz besonderer Dank gilt auch meiner Doktormutter Frau Professor Petra Wittig, die mich nicht nur akademisch, sondern auch persönlich betreut hat und die Entwicklung dieser Arbeit mit viel Geduld und Verständnis begleitet hat.

Ebenso möchte ich mich bei meiner besten Freundin Judith Greif bedanken, die mir bei vielen schwierigen Situationen während der Promotionszeit stets zur Seite stand und auch bei eigenen knappen Zeit- und Nervenressourcen immer für mich da war.

Auch meiner großen Familie und besonders meinen Eltern Barbara Bube-Sammüller und Siegfried Sammüller möchte ich großen Dank aussprechen. Ohne deren jahrelange Bestärkung und Ermutigung hätte ich sicher nicht die Motivation gefunden, die die Erstellung dieser Arbeit vorausgesetzt hat. Dank ihrer in vieler Hinsicht geleisteten Unterstützung habe ich immer wieder von neuem die Kraft gefunden, die notwendigen Schritte auch tatsächlich zu gehen.

Von ganzem Herzen bedanke ich mich bei meinem Mann Nikolaus Gradl und meiner Tochter Lilith. Auch wenn du, liebe Lilith, erst kurze Zeit nach Fertigstellung der Arbeit geboren bist, tragt ihr beide doch einen erheblichen Teil an dem Erfolg meiner Promotion. Ihr wart und seid immer meine Stütze. Vielen Dank.

München, im August 2014 *Hanna Sammüller-Gradl*

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung 13
I. Relevanz der Fragestellung 13
II. Gang der Untersuchung 14
III. In der Arbeit verwendete Begriffe 17

B. Umweltschutz durch Strafrecht 19
I. Zur aktuellen Situation des Umweltstrafrechts 19
1. Entstehungsgeschichte 20
a) Umweltrecht zunächst als verwaltungsrechtliche Sanktion 20
b) Das erste UKG 21
c) Das zweite UKG 21
d) Weitere Reformen 24
e) Der Prozess der Europäisierung des Umweltstrafrechts 24
2. Konsequenzen aus der Entstehungsgeschichte 27
a) Dogmatische Konsequenzen 28
aa) Ausschließliche Strafbarkeit der natürlichen Person 28
bb) Wahrung der Vorgaben des Ultima-Ratio-Grundsatzes 30
b) Praktische Konsequenzen 34
3. Empirische Daten zur Entwicklung der Fallzahlen der Umweltdelikte 36
a) Die Fallzahlen nach dem ersten UKG 36
b) Die Fallzahlen nach dem zweiten UKG 40
c) Aktuelle Fallzahlen 43
d) Das Dunkelfeld der Umweltkriminalität 45
aa) Die überdurchschnittlich hohe Dunkelziffer im Umweltstrafrecht . . . 45
bb) Die Gründe für die hohe Dunkelziffer 46
e) Zusammenfassung der Ergebnisse aus den empirischen Daten und abschließende Analyse 48
II. Das Rechtsgut der Umweltdelikte 49
1. *Ein* Rechtsgut der Umweltdelikte? 50
2. Das Rechtsgut der Umweltdelikte als Kollektivrechtsgut 52
a) Die Kollektivrechtsgüter im System der Rechtsgüter 52
b) Kritische Stimmen zur Konzeption des Kollektivrechtsgutes 53
aa) Grundlegende Kritik am Kollektivrechtsgut 53

bb) Kritik an der Ausgestaltung des kollektiven Rechtsgutes im Umweltstrafrecht 56
3. Das unterschiedliche Verständnis des Schutzzweckes der Umweltdelikte . . . 57
a) Das personale Rechtsgutsverständnis und das anthropozentrische Rechtsgut im Umweltstrafrecht 58
b) Die dualistische Lehre und das ökologische Rechtsgutsverständnis im Umweltstrafrecht 59
c) Die vermittelnde Lehre im Umweltstrafrecht 62
d) Unterscheidung der Rechtsgüter je nach Delikt 63
e) Verwaltungsrechtlicher Rechtsgutsbegriff 64
f) Fazit zur Bestimmung des Rechtsgutes der Umweltdelikte 65
III. Prämisse Nr. 1: Legitimes Rechtsgut der Umweltdelikte 67
IV. Prämisse Nr. 2: Legitime Existenz des Umweltstrafrechts 69
1. Keine Existenzberechtigung für rein symbolisches Strafrecht 69
2. Existenzberechtigung des Umweltstrafrechts 71
V. Zurechnung als Anknüpfungspunkt für die Ineffektivität 74
1. Definition der Zurechnung 74
2. Aspekte der Zurechnung im Umweltstrafrecht 75
a) Die Zurechnungsproblematik aufgrund von Unternehmensbeteiligung . . . 75
b) Zurechnungsproblematik unabhängig von der Unternehmensbeteiligung . 76
VI. These: Zusammenhang zwischen außerbetrieblicher Zurechnungsproblematik und dem Rechtsgut der Umweltdelikte 77
1. Abhängigkeit der innerbetrieblichen von der außerbetrieblichen Zurechnung 77
2. Außerbetriebliche Zurechnungsprobleme unter Beachtung des speziellen Rechtsgutes der Umweltdelikte 79

C. Zurechnungsproblematik in Zusammenhang mit der Umwelt als öffentlichem Gut 80
I. Vergleich des Rechtsgutes Umwelt mit seiner Einordnung in der Volkswirtschaftslehre 80
1. Vergleich der Nutznießer im volkswirtschaftlichen bzw. der Schädiger im juristischen Sinn 81
2. Vergleich der Inhaber der Nutzungsmöglichkeiten im volkswirtschaftlichen bzw. der Geschädigten im juristischen Sinn 82
II. Zurechnungsproblematik aufgrund der Eigenschaft als kollektives Rechtsgut . . 85
1. Abstrakte Gefährdungsdelikte als Reaktion auf die Unschärfe des Rechtsgutes 86
a) Kurzer Einblick: Unschärfe und Einfluss auf den Erfolgseintritt 86
b) Kollektive Rechtsgüter und ihr Schutz über abstrakte Gefährdungsdelikte. 89
aa) Das abstrakte Gefährdungsdelikt als bevorzugter Deliktstyp zum Schutz kollektiver Rechtsgüter 90
bb) Ausgestaltung von Umweltdelikten 91
c) Folge der Ausgestaltung als abstrakte Gefährdungsdelikte 93

d) Die speziell im Umweltstrafrecht auftretenden potenziellen Gefährdungsdelikte . . . 94
2. Abstrakte Gefährdungsdelikte und Zurechnung . . . 95
a) Kontrollverlust gegenüber der Rechtsprechung bezüglich der Zurechnungskriterien . . . 96
b) „Abschleifen“ dogmatischer Differenzierungen der Zurechnung . . . 97
c) Exkurs: Einflüsse auf die Zurechnung im Rahmen des Strafprozesses durch den Deal und das Kooperationsprinzip . . . 98
3. Zurechnung über den Risikogedanken des Umweltstrafrechts . . . 101
4. Fazit zur Zurechnung beim Kollektivrechtsgut Umwelt . . . 102
III. Zurechnungsproblematik aufgrund der Umwelt als kumulativ geschädigtes Rechtsgut . . . 103
1. Umwelt als „kollektiv geschädigtes Rechtsgut“ . . . 104
2. Die rechtliche Bewertung des Aufeinandertreffens mehrerer Handlungen . . . 106
3. Der Begriff der Kumulation . . . 107
a) Kumulationseffekte . . . 107
b) Summationseffekte . . . 108
c) Synergetische Effekte . . . 109
4. Auswirkungen der Kumulation . . . 110
a) Kumulative Schädigung als Problem im Verfahrensrecht . . . 110
aa) Nachweisschwierigkeiten beim Kausalzusammenhang . . . 111
bb) Lösung der Schwierigkeiten im Kausalitätsnachweis nach dem Ausschlussprinzip – die Lederspray-Entscheidung des BGH . . . 112
cc) Aufweichung des Kausalitätsnachweises – die Holzschutzmittelentscheidung des BGH . . . 113
dd) Kritik an dieser sog. generellen Kausalität . . . 114
b) Materiell-rechtliche Auswirkungen des Zusammenwirkens verschiedener Faktoren . . . 115
aa) Abweichen des Kausalverlaufs . . . 115
(1) Problemeinordnung als Fall der objektiven Zurechnung oder des Vorsatzes . . . 116
(2) Sachverhalte im Umweltstrafrecht . . . 119
(3) Rechtliche Folge der Existenz kumulativer Effekte . . . 121
bb) Zurechnung des Einzelerfolges oder des Gesamterfolges? . . . 123
(1) Gesamterfolgszurechnung . . . 125
(a) Zurechnung des Gesamterfolges nach allgemeinem Verständnis der kumulativen Kausalität . . . 125
(b) Zurechnung des Gesamterfolges durch ein weites Verständnis des tatbestandlichen Erfolges . . . 127
(2) Die Einzelerfolgszurechnung . . . 129
(a) Die Äquivalenztheorie als Argument für die Einzelerfolgszurechnung . . . 130

(b) Die Regelungen von Täterschaft und Teilnahme als Grund für die Zurechnung des Einzelerfolges 131
(c) Die qualitativen Strafbarkeitsgrenzen im Umweltstrafrecht als Argument für die Einzelerfolgszurechnung 132
(aa) Die Minimaklauseln im Umweltstrafrecht 132
(bb) Die Minimaklauseln als Argument für die Zurechnung des Einzelerfolges 134
(d) Die Kausalitätslehre von Puppe als Argument für die Teilerfolgszurechnung 135
(e) Der differenzierende Ansatz nach Saliger 136
IV. Fazit über die Gesamt- oder Einzelerfolgszurechnung 139
1. Effektivität als Vorteil für die Gesamterfolgszurechnung? 139
2. Die Ausnahmen als Schwachstelle der Gesamterfolgszurechnungslehre 140
3. Der Vergleich mit dem Wirtschaftsstrafrecht 142
V. Ein umfassender Lösungsansatz: Der diskutierte Deliktstyp des Kumulationsdelikts 144
1. Die unterschiedlichen Konstruktionen eines Kumulationsdelikts 144
2. Bewertung der Konstruktion des Kumulationsdelikts 149
VI. Zusammenfassung: Die Zurechnungsproblematik aufgrund des kumulativ geschädigten Rechtsgutes der Umweltdelikte 150

D. Ausblick: Möglichkeiten des Gesetzgebers zur Entschärfung der Zurechnungsproblematik im Umweltstrafrecht 152
I. Lösung auf praktischer Ebene: Anzeigepflicht im Strafrecht 152
1. Problemstellung: Kein klares Opfer mangels eindeutiger Zuordnung zu einer Person oder einem Personenkreis 152
2. Die Anzeigepflicht im Umweltstrafrecht als rein praktische Lösungsmöglichkeit 154
3. Fazit: Ein Problem der Ermittlungspraxis 156
II. Lösung auf Ebene des GVG: Spezielle Umweltkammern 157
1. Problemstellung: Erforderlichkeit von Spezialwissen 157
2. Lösung: Schaffung einer gerichtlichen Spezialzuständigkeit 158
III. Eigener Lösungsweg 159
1. Integration des strafrechtlichen Umweltschutzes in einen anderen Abschnitt des StGB 160
2. Einfügen des strafrechtlichen Umweltschutzes in den Abschnitt der Sachbeschädigungsdelikte 162
a) Vergleichbarkeit der Tatobjekte 162
b) Vergleichbarkeit der Rechtsgüter 164
c) Weitere bereits bestehende Parallelen: Die Naturdenkmäler in § 304 StGB 167

3. Verbesserung für das Umweltstrafrecht 168
a) Allgemeine Vorteile 168
aa) Übernahme eingeführter Lösungswege und gefestigter Rechtsprechung 169
bb) Gesteigerte Wertigkeit der Umwelt bei eigentumsähnlicher Zuweisung 170
cc) Festlegung des Rechtsgutsbegriffs auf eine anthropozentrische Sichtweise 171
b) Spezieller Vorteil für die Problematik der Zurechnung – Festlegung auf die Einzelerfolgszurechnung 172
aa) Erster Schritt: Feste Erheblichkeitsschwellen als Argument für eine Einzelerfolgszurechnung 173
bb) Zweiter Schritt: Festlegung auf die Einzelerfolgszurechnung 176
IV. Fazit über die vorgestellten neuen Lösungswege 176

E. Schlussbetrachtung 178

Literaturverzeichnis 180

Personenregister 187

Sachregister 189

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
AbfRRL	Abfallrahmenrichtlinie
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
AbwAG	Abwasserabgabengesetz
a. E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AO	Abgabenordnung [?]
AT	Allgemeiner Teil
AtG	Atomgesetz
Aufl.	Auflage
BauGB	Baugesetzbuch
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
BGBl. I, II, III	Bundesgesetzblatt Teil I, Teil II, Teil III
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Bsp.	Beispiel
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Drucksache des Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
ChemG	Chemikaliengesetz
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (zitiert nach Jahr und Seite)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EG-VO	Verordnung der Europäischen Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
f.	folgend
ff.	fortfolgende

Fischer	Thomas Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze. Kommentar (*Fischer*, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. Kommentar, 59. Aufl., C.H. Beck, München 2012)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Habil.-Schr.	Habilitations-Schrift
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
i. S. d.	im Sinne des/der
ISO	International Organisation for Standardization
i. S. v.	im Sinne von
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KJ	Kritische Justiz
KrimJ	Kriminologisches Journal
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe (lat. litera)
LK	Leipziger Kommentar (*Rissing-van Saan*, Ruth/*Tiedemann*, Klaus/*Laufhütte*, Heinrich Wilhelm von: Leipziger Kommentar, Band 1 und 11, 12. Aufl., 2007 bzw. 2008).
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MüKo	Münchner Kommentar (*Joecks*, Wolfgang/*Miebach*, Klaus/*Sander*, Günther, Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch. Kommentar, Band 1 und 4, 2. Aufl., 2011, 2012)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos Kommentar (*Kindhäuser*, Urs/*Neumann*, Ulfried/*Paeffgen*, Hans-Ullrich, Nomos-Kommentar zum Strafgesetzbuch. Kommentar, Band 1 und 2, 3. Aufl., Baden-Baden 2010)
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungsreport
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PJZS	Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen

RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite/Satz
Sch/Sch	*Schönke/Schröder*, StGB Kommentar (*Schönke*, Adolf/*Schröder*, Horst/*Lenckner*, Theodor (Hrsg.)/*Eser*, Albin (Hrsg.)/*Stree*, Walter (Hrsg.): Kommentar zum Strafgesetzbuch, 28. Aufl., München 2010.
SK	Systematischer Kommentar zum StGB
sog.	sogenannt
SSW	*Satzger/Schmitt/Widmair*, StGB Kommentar (*Satzger*, Helmut/*Schmitt*, Bertram/*Widmaier*, Gunter, StGB-Kommentar, Köln 2009)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StRÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StV	Strafverteidiger
SubvG	Subventitionsgesetz
TeilBd.	Teilband
u. a.	unter anderem
UKG	Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität
Vor.	Vorbemerkung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WiKG	Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität
wistra	Wirtschaft und Strafrecht
WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung, Vierteljahresbeilage zum Gewerbearchiv
z. B.	zum Beispiel
ZfW	Zeitschrift für Wasserrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

A. Einleitung

I. Relevanz der Fragestellung

Ausführungen über die Relevanz des Themas Umweltschutz an sich dürfen wohl als überflüssig bezeichnet werden:

Die schweren Umweltkatastrophen der vergangenen Jahre, wie der Unfall auf der Ölplattform Deepwater Horizon und der Super-GAU im japanischen Fukushima, haben der Menschheit einmal mehr vor Augen geführt, wie abhängig sie von einer funktionierenden Umwelt ist und wie schnell diese an die Grenzen ihrer Belastbarkeit stößt. Auch die Berichte des Internationalen Klimarates IPCC[1] haben zu der inzwischen übergreifenden Einsicht beigetragen, dass der Schutz der Umwelt zu den elementarsten Aufgaben unserer Zeit zählt.[2] Die Notwendigkeit, unsere natürlichen Ressourcen zu schützen, ist heute in der Mitte der Gesellschaft angekommen.[3]

Interessant sind jedoch Ausführungen über die Relevanz der Fragestellung, wie im rechtlichen Bereich mit dem Thema Umweltschutz umzugehen ist. Denn der Schutz der Umwelt und dessen Durchsetzung sind mit Sicherheit ein Anliegen, das nicht nur Wirtschaft, Technik oder Politik betrifft. Es handelt sich aufgrund der Dimension der Herausforderung und deren Einfluss auf die Gesellschaft um eine Thematik, mit der sich die Rechtswissenschaft selbstverständlich auseinandersetzen muss.

Doch bereits hier tauchen die ersten Fragen bezüglich eines juristischen Umweltschutzes auf: Hat die Thematik der Zerstörung von Umwelt bzw. deren Schutz vor menschlichen Eingriffen tatsächlich auf allen rechtlichen Ebenen ihren berechtigten Platz? Ist es sinnvoll, den Schutz der Umwelt sowohl im Zivil- als auch im Verwaltungs- und Strafrecht zu etablieren?

Im Verhältnis von Bürgern untereinander werden auf einer zivilrechtlichen Ebene Umweltzerstörungen gegebenenfalls als Eigentumsverletzungen relevant und können zu Reparaturverpflichtungen und Schadenersatzzahlungen führen.

Im subordinationsrechtlichen Bereich ist zu differenzieren: Jedenfalls hinsichtlich eines präventiven Vorgehens durch das Verwaltungsrecht hat der Umweltschutz seinen festen Platz gefunden und werden neue Erkenntnisse etwa im Baurecht, dem

---

[1] Aktuell: Vierter Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen der Vereinten Nationen (engl.: IPCC – Intergovernmental Panel on Climate Change), 2007.

[2] Vgl. *Meinberg*, in: Meinberg/Möhrenschlager/Link (Hrsg.), Umweltstrafrecht, S. 1.

[3] Vgl. *Meinberg*, in: Meinberg/Möhrenschlager/Link (Hrsg.), Umweltstrafrecht, S. 1.

Wasserrecht oder dem Immissionsschutzrecht auch in die Rechtsordnung eingebunden. Auch auf einer internationaleren, nämlich europarechtlichen Ebene wird der präventive Umweltschutz als wichtig erkannt und wird auch von legislativer und administrativer Seite glaubhaft versucht, negative Einflüsse auf die Umwelt zu minimieren.

Anders verhält es sich im repressiven Bereich. So ist es nicht nur bereits umstritten, ob die Zerstörung von Umwelt mit Mitteln des Strafrechts geahndet werden kann, sondern weitergehend stellt sich die Frage, was denn das Umweltstrafrecht überhaupt schützen soll und nicht zuletzt, wie dieser Schutz denn umgesetzt wird. Die Etablierung eines ganzheitlich durchdachten, repressiven Vorgehens gegen Umweltzerstörung fällt offensichtlich schwer: Um Umweltschädigungen ahnden zu können, wurde zwar als Abschluss einer langen Rechtsentwicklung ein eigener Abschnitt im StGB geschaffen. Dieser scheint aber problematisch hinsichtlich der Anwendung auf die tatsächlichen Sachverhalte. Während also der präventive Umweltschutz sich stetig aktualisiert und – was gerade bei dieser Thematik von besonderer Relevanz ist – auch grenzüberschreitend angegangen wird, verharrt der repressive Umweltschutz in einer Art Schockstarre. Anstatt sich ebenso wie in den anderen Rechtsbereichen anhand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse an die Zeichen der Zeit anzupassen, hält der repressive Umweltschutz noch immer an Grundsatzfragen fest. Da aber ohne eine Klärung der elementaren Fragen des Umweltstrafrechts eine Weiterentwicklung undenkbar ist, müssen auch diese angegangen werden. Denn mag es auch noch so ärgerlich sein, dass der repressive Umweltschutz aufgrund von ungeklärten Grundsatzfragestellungen momentan aktuellen Entwicklungen hinterherhinkt – ohne deren Klärung kann eine Modernisierung nicht stattfinden.

Diese Arbeit nimmt sich einer der Grundsatzfragen des repressiven Umweltschutzes an: Untersucht wird die Zurechnungsproblematik im Umweltstrafrecht. Die Frage danach, wer sich genau wofür strafrechtlich zu verantworten hat, ist eine der Kernfragen der Umweltdelikte – allerdings ebenfalls eine, die noch nicht uneingeschränkt beantwortet ist. Um die Besonderheiten herauszustellen, die diese Fragestellung gerade für den Bereich des mit rechtlichen Mitteln durchgesetzten Umweltschutzes hat, werden die repressiv geschützten Rechtsgüter in den Fokus der Untersuchung gestellt.

II. Gang der Untersuchung

Diese Arbeit hat zum Ziel, einen der grundsätzlichen Problemkreise des Umweltstrafrechts genauer zu identifizieren: Sie beschäftigt sich mit der speziellen Zurechnungsproblematik im Umweltstrafrecht und untersucht dabei den Zusammenhang zwischen dem einzigartigen Rechtsgut der Umweltdelikte und den komplexen Fragen der Zurechnung.

Dazu wird im ersten Teil der Arbeit zunächst auf die momentane Situation des Umweltstrafrechts eingegangen (B.I.). Insbesondere werden die Entstehungsgeschichte (B.I.1.) und die sich aus dieser ergebenden Konsequenzen auf die heutige Form des Umweltstrafrechts (B.I.2.) untersucht sowie der Effektivitätsentwicklung anhand von empirischen Fallzahlen nachgegangen (B.I.3.). Im Anschluss daran werden zuerst isoliert voneinander das spezielle Rechtsgut der Umweltdelikte (B.II.) sowie die Zurechnungsproblematik als Ineffektivitätsfaktor vorgestellt (B.V). Diese Feststellungen münden in der Überlegung, dass die spezielle Rechtsgutskonzeption der Umweltdelikte Grund für die Zurechnungsproblematik ist (B.VI.).

Im zweiten Teil der Arbeit (C.) wird anhand der unterschiedlichen Gesichtspunkte des Rechtsgutes deren jeweiliger Einfluss auf die Zurechnungsproblematik ausgeführt. Dazu dient ein Begriff aus der Volkswirtschaftslehre, der hilft, die beiden entscheidenden Aspekte herauszuarbeiten (C.I.). Denn das Rechtsgut der Umweltdelikte ist nicht nur ein – aus der Perspektive der Geschädigten – kollektives Rechtsgut (C.I.2.), sondern auch ein – aus der Perspektive der Schädiger – kollektiv geschädigtes Rechtsgut (C.I.1.). Es wird aufgezeigt und gegenübergestellt, welches die jeweiligen Konsequenzen dieser beiden Besonderheiten für die Zurechnungsproblematik sind.

Der letzte und dritte Teil der Arbeit (D.) widmet sich in einem Ausblick den Lösungsvorschlägen auf unterschiedlichen Handlungsebenen, die zur Verbesserung der Situation des Umweltstrafrechts diskutiert werden (D.I., D.II.), woran sich ein eigener Lösungsvorschlag anschließt (D.III.). Dieser spricht sich weniger für eine Identifikation und Behebung der einzelnen Brennpunkte des Umweltstrafrechts als für einen Neustart in altbekanntem Gelände aus.

In dieser Arbeit wird nicht vertieft auf den das Umweltstrafrecht prägenden Aspekt der Verwaltungsrechtsakzessorietät und dessen möglichen Einfluss auf die Zurechnungsproblematik eingegangen. Zwar sind gerade im Hinblick auf Effektivitätsgesichtspunkte Einflüsse nicht nur denkbar, sondern insbesondere was die Sonderdelikte im Umweltstrafrecht betrifft, auch viel diskutiert.[4] Jedoch liegt der

[4] Sonderdelikte sind Strafnormen, bei denen an einen bestimmten Täterkreis angeknüpft wird und der Täter folglich bestimmte Merkmale aufweisen muss (vgl. *Schünemann*, Unternehmenskriminalität, S. 35). Speziell im Umweltstrafrecht stellt dieses bestimmte Merkmal auf Regelungen des Verwaltungsrechts ab, also beispielsweise eine verwaltungsrechtliche Pflichtverletzung bei § 325 I StGB. Diese enge Verknüpfung zwischen Verwaltungsrecht und Umweltstrafrecht wird gerade bei der Frage nach der Zurechenbarkeit einer umweltstrafrechtlich relevanten Handlung auf eine Individualperson als Problem angesehen (vgl. *Gebhard*, Unternehmensangehörige, S. 10). Der Grund liegt in der unterschiedlichen Behandlung von juristischen Personen im Verwaltungsrecht und im Strafrecht: Im Strafrecht gilt der zwar kritisierte (dazu später ausführlich unter B.I.2.a)aa)), aber vom Gesetzgeber immer wieder bekräftigte Grundsatz der Handlungs-, Straf- und Schuldunfähigkeit von Unternehmen, oder auch „societas delinquere non potest“. Dies ist der Fall, obwohl anerkannt ist, dass sie zivilrechtlich und verwaltungsrechtlich berechtigt und verpflichtet sein können (vgl. *Gebhard*, Unternehmensangehörige, S. 11; *Sack*, Umweltschutzstrafrecht, Rn. 202). Diese Uneinheitlichkeit der Rechtsordnungen hat zur Folge, dass, wenn eine Strafnorm an die Verletzung einer